

RS Vwgh 2014/11/18 2013/05/0176

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.2014

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

BauO NÖ 1996 §5 Abs1;

BauRallg;

Rechtssatz

Selbst mündliche Zusagen baubehördlicher Organe vermögen eine erforderliche Bescheiderlassung nicht zu ersetzen und kann eine Baubewilligung auch nicht durch eine Art konkludentes Verhalten der Bauaufsichtsorgane begründet werden.

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Baurecht PlanungswesenBaubewilligung

BauRallg6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013050176.X02

Im RIS seit

20.11.2018

Zuletzt aktualisiert am

20.11.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>